

Rechtliche Hintergrundinformationen zu den juristischen Schritten der Imker gegen den MON810-Anbau

1. Die Imker verlangen von den zuständigen **Behörden** der Länder, dass diese geeignete **Maßnahmen** treffen, damit der **Eintrag von Spuren des Maises MON810 in Imkereiprodukte (Honig, Pollen) unterbunden wird**. Realistischerweise wird dies nur möglich sein, wenn im Flugradius der Honigbienen (ca. 3 km) kein MON810-Mais angebaut wird oder wenn dieser zumindest vor der Blüte geerntet wird.
2. Zur Durchsetzung dieses Ziels werden **verwaltungsgerichtliche Eilverfahren** eingeleitet, mit denen die Behörden zu entsprechenden Maßnahmen noch vor der Aussaat verpflichtet werden sollen. Das Vorgehen beruht auf den nachfolgend unter 3.-7. genannten Erwägungen.
3. **Vertrieb und Anbau von MON810-Saatgut ist u.E. unzulässig**. Die in Deutschland verwendeten Sorten verfügen nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigung. Für MON810 ist zwar ein Zulassungsverfahren auf Grundlage der EG-Freisetzungsrichtlinie aus dem Jahr 1990 durchgeführt worden. Mit der Entscheidung der EU-Kommission zu MON810 aus dem Jahr 1998 wird – entgegen einer auch in der Fachöffentlichkeit verbreiteten Meinung – keineswegs MON810 genehmigt. Vielmehr oblag es den französischen Behörden, die Genehmigung zu erteilen. Die französische Genehmigung gilt jedoch nur für die unter den klimatischen Verhältnissen in Frankreich verwendeten Sorten. Dagegen sind die in Deutschland verwendeten Sorten von der Genehmigung nicht mit umfasst. **Es bestand deshalb seit 1998 eine gentechnikrechtliche Zulassungslücke für die in Deutschland verwendeten Sorten**.
4. Inzwischen ist das europäische Zulassungsrecht für GVO mehrmals verschärft worden. Seit 2003 dürfen GVO, die prinzipiell für Lebensmittel verwendbar sind, nur nach einer umfassenden Lebensmittelsicherheitsprüfung zugelassen werden. MON810 ist bisher nicht in einem Verfahren anhand der aktuellen Vorschriften geprüft worden.
5. **Nach altem Recht sind genehmigte Erzeugnisse nur für eine Übergangszeit und auch nur dann zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Meldung in Brüssel erfolgt ist**. Für MON810 hat Monsanto lediglich Futtermittel und aus verarbeitetem MON810 herge-

stellte Lebensmittel (die also keine vermehrungsfähigen GVO mehr enthalten), gemeldet. MON810-Saatgut ist dagegen nicht gemeldet worden. Auch aus diesem Grunde darf MON810-Saatgut nicht mehr vertrieben und angebaut werden.

6. Während EU-Kommission und das Bundeslandwirtschaftsministerium zu den oben genannten Punkten 3.-5. im Ergebnis eine andere Auffassung vertreten, ist Folgendes völlig unstrittig: Sofern MON810 überhaupt noch über eine **Zulassung** verfügt, **erstreckt sich diese keinesfalls auf Lebensmittel, die den GVO enthalten**. Honig, in den Spuren des GVO durch den Pollentransport der Bienen gelangen, verfügt deshalb nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Zulassung. Gleiches gilt übrigens für konventionellen oder biologischen Körnermais, in den Spuren von MON810 eingetragen werden. Solche Erzeugnisse sind nicht als Lebensmittel verkehrsfähig, selbst wenn die Spuren von MON810 sehr gering (ggf. an der Nachweisgrenze) sind.
7. Die **Vorschriften** des Deutschen Gentechnikgesetzes zur Gewährleistung der **Koexistenz** und zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion dienen auch dem Schutz von Imkern. Betroffene Imker haben deshalb einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, dass die verlangten Maßnahmen zur Verhinderung von Einträgen von MON810 in ihre Produkte ergriffen werden.

gez. Dr. Willand
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34 / 10243 Berlin
Telefon: 030 / 726 10 26 0
Telefax: 030 / 726 10 26 10
Berlin@ggsc.de
www.ggsc.de